

**Satzung der Stadt Lüdinghausen
über die Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum
(Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39)**

vom

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 (GV. NW S. 134), in der zur Zeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist eine ca. **1.900 qm** große Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39.
Bei der Teilfläche handelt es sich um eine im Kataster des Liegenschaftsbuches der Stadt Lüdinghausen eingetragenen Interessentenweg (Eigentümer: Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache Tetekum).

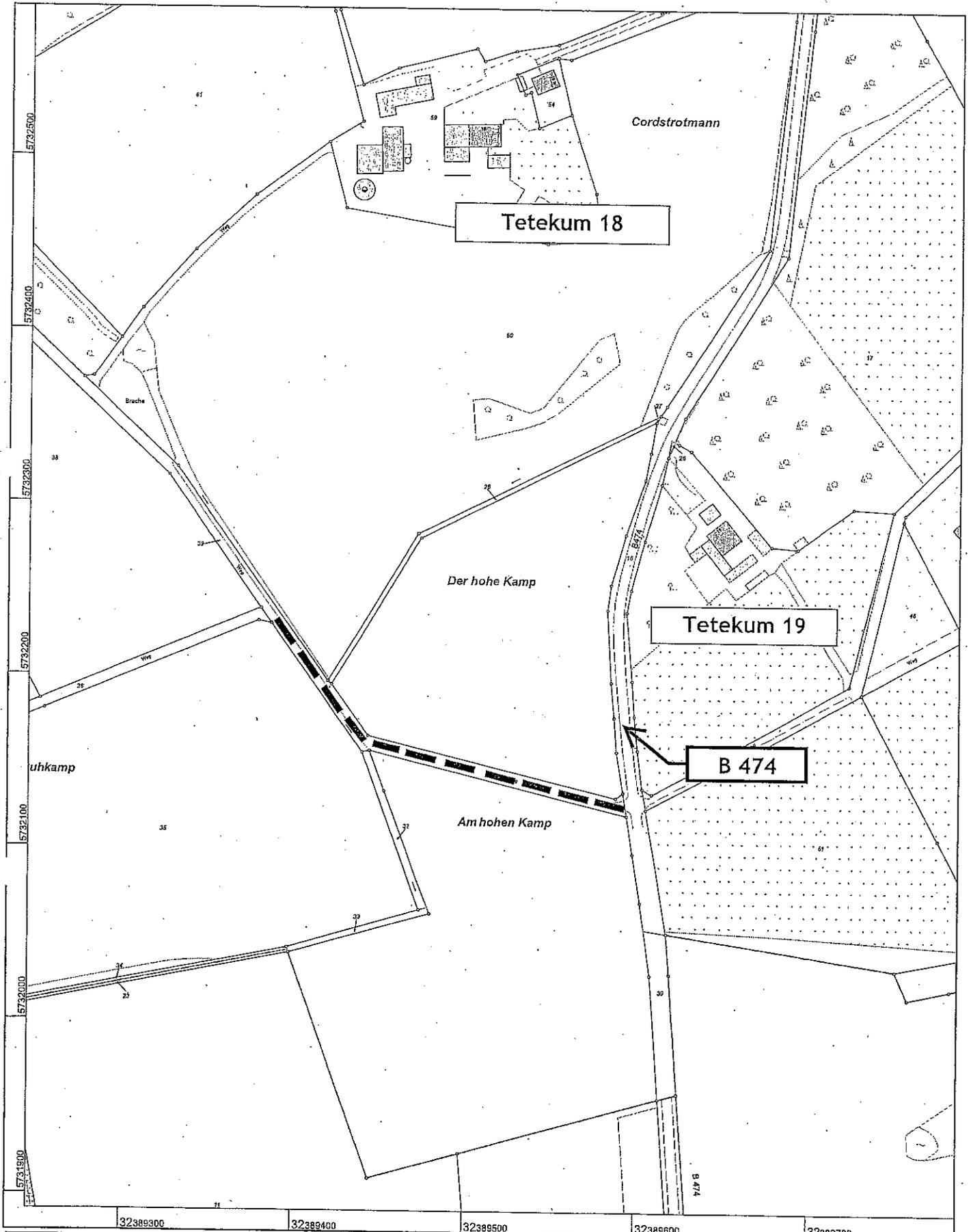
Die Lage der Wegefläche ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

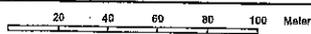
Die Zweckbestimmung der in § 1 genannten Grundstücksfläche als Interessentenweg wird aufgehoben.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kreis Coesfeld
Katasteramt
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld



© Kreis Coesfeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW

Flurstück:
 Flur: 53
 Gemarkung: Seppenrade
 An der B474, Lüdinghausen

Erstellt: 06.02.2015
 Zeichent:

BEKANNTMACHUNG

über die Absicht der Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39)

Die Stadt Lüdinghausen beabsichtigt, eine Teilfläche aus der im Grundbuch von Seppenrade (Blatt 686) für die Interessentengesamtheit der Zusammenlegungssache Tetekum eingetragenen Wegeparzelle Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39 einzuziehen. Die Teilwegefläche hat eine Größe von ca. 1.900 qm und ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan kenntlich gemacht.

Die Wegefläche wird als Interessentenweg von der Stadt Lüdinghausen verwaltet und unterhalten. Nach dem Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten kann der Weg mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch Satzung eingezogen werden. Als Folge der Einziehung verliert der Weg seine Eigenschaft als Interessentenweg.

Die Wegefläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Bedeutung als Verbindungsweg, sondern erschließt lediglich einige wenige angrenzende Grundstücke. Ein Anlieger beabsichtigt die Wegefläche zu erwerben. Um Unterhaltungskosten einzusparen soll der Weg - analog § 7 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW - aus Gründen des öffentlichen Wohles eingezogen und an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke veräußert werden. Für die von der Wegefläche erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümer nicht an einem Erwerb interessiert sind, soll die Nutzung des Wege - falls erforderlich - vor Einziehung privatrechtlich geregelt und durch die Eintragung entsprechender Wegerechte im Grundbuch dinglich gesichert werden.

Die Absicht, die beschriebene Wegefläche einzuziehen und deren Zweckbestimmung als Interessenteweg aufzuheben, wird hiermit - analog § 7 Abs. 4 des Straßenwegegesetzes NRW - öffentlich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

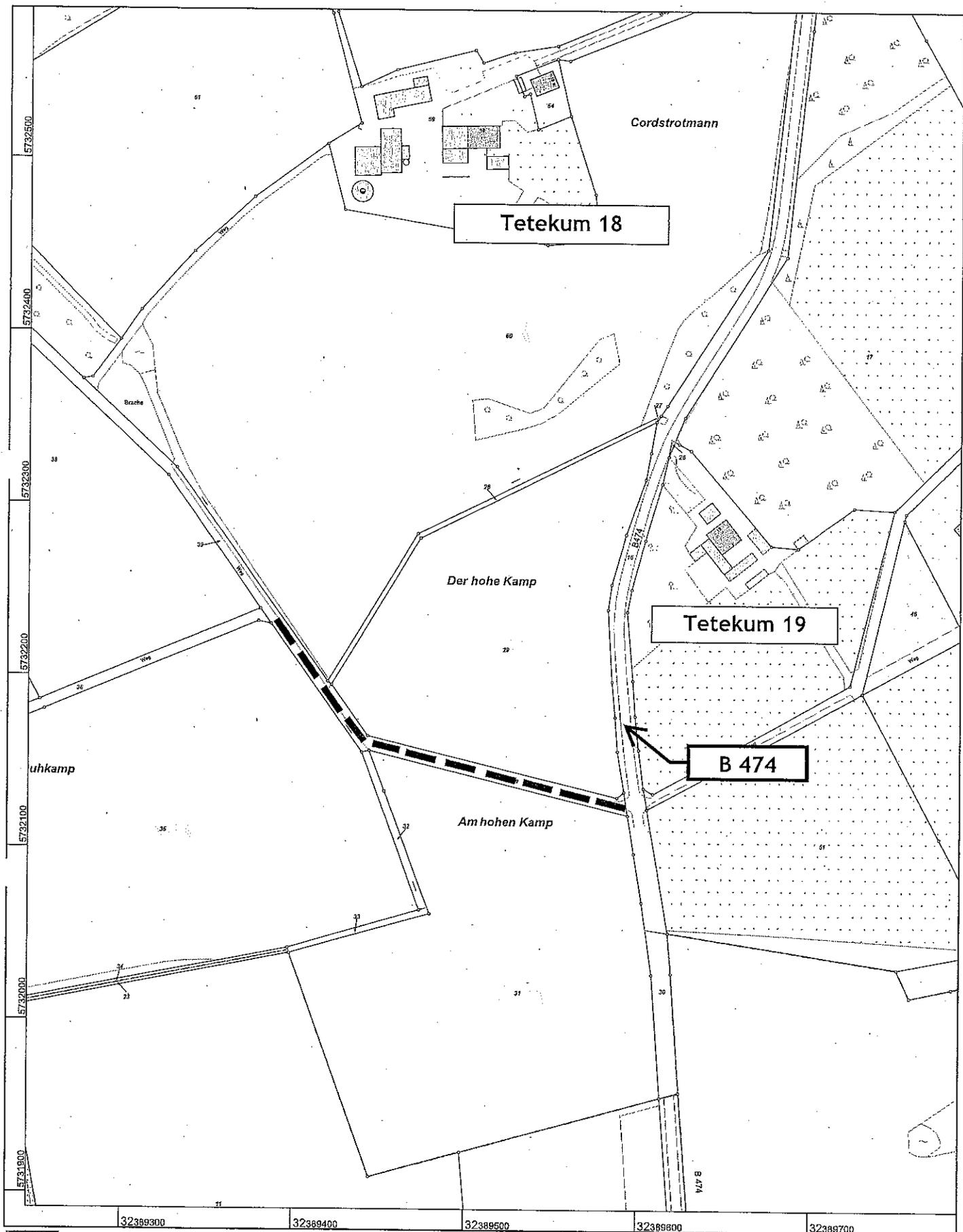
Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Lüdinghausen aus. Sie können innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an, im Rathaus, Borg 2, Zimmer 301 und Zimmer 302, von jedermann während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden eingesehen werden:

- Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

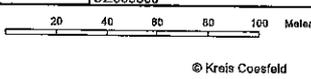
Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Lüdinghausen, den

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister



Kreis Coesfeld
Katasteramt
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld

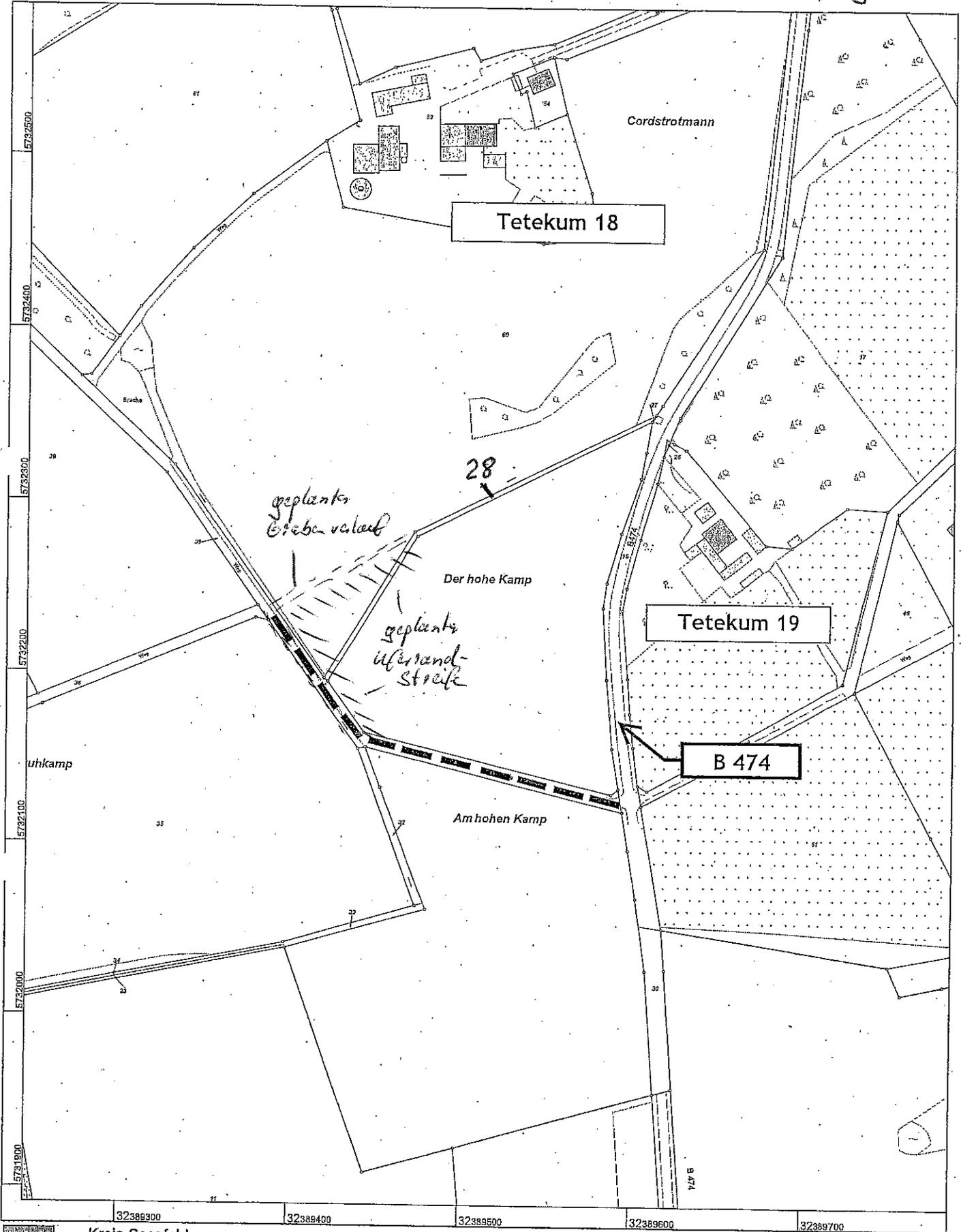


© Kreis Coesfeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW

Flurstück:
 Flur: 53
 Gemarkung: Seppenrade
 An der B474, Lüdinghausen

Erstellt: 06.02.2015
 Zeichen:



Kreis Coesfeld
Katasteramt
 Friedrich-Ebert-Straße 7
 48653 Coesfeld



© Kreis Coesfeld

Auszug aus dem
Liegenschaftskataster
 Flurkarte NRW

Flurstück:
 Flur: 53
 Gemarkung: Seppenrade
 An der B474, Lüdinghausen

Erstellt: 06.02.2015
 Zeichen:

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Abteilung: 70 – Natur- und Bodenschutz
Aktenzeichen: 70.2.4.4/2015
Auskunft: Frau Bartsch
Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7
Zimmer-Nr.: 228
Telefon: 02541 / 18-7210
Telefax: 02541 / 18-9019
E-Mail: Kerstin.Bartsch@kreis-coesfeld.de
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 07.05.2015

Öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum (Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Seppenrade, Flur 53, Flurstück 39)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie ich dem Amtsblatt der Stadt Lüdinghausen vom 12.02.2015 entnehmen konnte, beabsichtigen Sie die Teileinziehung eines Interessentenweges in der Bauerschaft Tetekum. Bei diesem Standort handelt es sich um einen sogenannten „grünen“ Weg, also einen unbefestigten Grasweg.

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine Umnutzung des Weges z.B. hinsichtlich einer ackerbaulichen Nutzung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz NRW darstellt. Nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Der unbefestigte Grasweg in besonnter Lage dient dem Biotop- und Artenschutz und stellt eine Biotopverbundachse für Tiere dar. Wege dieser Art sind besonders für Feld-Vogelarten wie z.B. Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche etc. als Lebens-, Rückzugs- und Nahrungsraum bedeutsam. Aber auch Insekten, wie Käfer, Schmetterlinge und Heuschrecken, sowie das Wild profitieren von diesem speziellen Lebensraum.

Dem Eingriff wird von Seiten der unteren Landschaftsbehörde zugestimmt, wenn Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden. Im Zuge der Verlegung des Wasserlaufs 49-1 wird im Süden des bestehenden und des neu zu schaffenden Gewässerabschnitts ein 5 m breiter Uferstrandstreifen angelegt. Insgesamt erfolgt hierdurch eine Überkompensation der Maßnahme. Durch Anrechnung des Uferstrandstreifens bzw. der Überkompensation als Ausgleich für die Teileinziehung des Weges und somit die Umwandlung des unbefestigten Grasweges in Ackerland gilt der Eingriff als ausgeglichen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 545 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE3WXXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 960 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00
BIC GENODEM1BOB

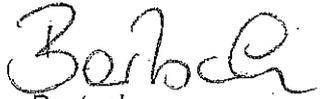
Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Ich weise darauf hin, dass der o.g. Weg aktuell eine Breite von etwa 4 m aufweist, die Katasterunterlagen aber erkennen lassen, dass er mindestens doppelt so breit sein müsste.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Bartsch

FB3
z.k. a. d. B.
m.w.
N. Brünig
D/3



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
e.V.

Kreisgruppe Coesfeld
Bernd Brünig
Am Dorn 05
59348 Lüdinghausen, den 03.03.2015
Tel.: 02591/88112
bernd_bruening@freenet.de

Herrn Bürgermeister
Richard Borgmann
Borg 2
59348 Lüdinghausen

Betr.: Einspruch gegen Einziehung und Veräußerung des Interessentenweges Flur 53,
Flurstück 39

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann!

Als Träger Öffentlicher Belange erhebt der BUND Einspruch gegen Einziehung und
Veräußerung des Interessentenweges Flur 53, Flurstück 39 (s. Amtsblatt 03/2015).

Begründung:

1. Der Charakter eines öffentlichen Weges soll auch in Zukunft die freie Erlebbarkeit der Münsterländischen Parklandschaft gewährleisten.
2. Der Weg ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Rechede-Tüllinghoff“ und gewährleistet die festgesetzten Schutzziele (Erhaltung eines gegliederten Landschaftsraumes, von Grünfläche, Kleinreliefs und eines abwechslungsreichen Lebensraumes).
3. Die Unterhaltskosten sind zu unbedeutend, als dass die Schutzziele aufs Spiel gesetzt werden dürften.
4. Laut Liegenschaftskataster hat der Weg eine Breite von 8 Metern. Aktuell misst der Weg eine Breite von 4 Schritt. Die rechtliche Breite des Weges ist mit und ohne Einziehung als „Grünweg“ wieder herzustellen!
5. Eine ggf. beabsichtigte Anrechnung der Wegefläche im Rahmen der landwirtschaftlichen Greening-Auflagen entspricht nicht der beabsichtigten Greening-Ziele der EU.
6. Die vorhandenen Interessentenwege besitzen gute Entwicklungschancen zur Förderung der Biodiversität.

Mit freundlichen Grüßen!

Bernd Brünig